

zu I NATUR UND LANDSCHAFT**zu 1 Landschaftliches Leitbild**

zu 1.1 Die natürlichen Lebensgrundlagen werden durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ständig verändert. Diese Veränderungen wirken sich häufig nachteilig auf den Naturhaushalt aus. Ein Beispiel ist der auffallende Rückgang vieler Tier- und Pflanzenarten in den vergangenen Jahrzehnten. Andere Beispiele sind die Luft- und Gewässerbelastungen, die Waldschäden, die Degradierung der Böden sowie der Landschaftsverbrauch im Zuge raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen.

Zur Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushalts müssen sich die Nutzungsansprüche an der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und seiner Naturgüter orientieren.

Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Räumlich konkretisiert wird dies im Regionalplan insbesondere durch die ökologisch-funktionelle Raumlagerung (vgl. A II 2 und Begründungskarte 1), die Ausweisung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete und der Gebiete, die zu Bannwald erklärt werden sollen (vgl. 2.2, B III 4.2 und Karte 3 „Landschaft und Erholung“) sowie durch die Darstellung der regionalen Grünzüge (vgl. 2.1 und Karte 2 „Siedlung und Versorgung“).

Eingriffe in die Landschaft haben oft Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zur Folge. Dies ist in der wasserarmen Region von besonderer Bedeutung (vgl. u. a. B XI 1). Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen kommt es daher besonders auf die Erhaltung eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes an.

zu 1.2 Der große Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen gehört zu den zehn größten Verdichtungsräumen der Bundesrepublik Deutschland und ist der zweitgrößte Verdichtungsraum Bayerns (vgl. Begründung zu A II 3.1). Die innerhalb weniger Jahrzehnte erfolgte Siedlungskonzentration hat örtlich in unterschiedlichem Ausmaß zu einer Überbelastung einzelner Faktoren des Naturhaushaltes geführt. Darüber hinaus hat die starke Veränderung der Landschaft im Zuge des Verstädterungsprozesses zu einem nicht zu unterschätzenden Verfremdungseffekt in den mehr oder weniger naturfernen Lebensräumen der Städte und zur Reduzierung der natürlichen Erholungsräume geführt (vgl. auch Begründung zu A II 2.5 und B VII 1.2) Die Ursachen für die „Stadtflucht“ sind nicht zuletzt auch in dieser Entwicklung zu sehen.

Trotz allem weist der große Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen eine noch günstige, durch Grün- und sonstige Freiflächen gegliederte, polyzentrale Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur auf. Diese mehrkernige Struktur schafft die Möglichkeit, Belastungen zu verteilen und vermeidet weitgehend die Nachteile zu starker Verdichtung. Gefördert wurde dies, abgesehen von der historischen Entwicklung, auch von den natürlichen Strukturen, insbesondere den Talräumen und den geschlossenen Waldgebieten. Die den großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen im Osten und Süden umschließende Keuperwaldzone hat insbesondere im Osten ein „breiartiges“ Ausufer der Städte verhindert. Andererseits wurde gerade dadurch die Entwicklung in Anlehnung an die topographische Ge-

gebenheiten, insbesondere entlang der Flusstäler, verstärkt. Aus ökologischer Sicht sind hier teilweise bereits Belastungsgrenzen erreicht, wenn sich die Gesamtsituation im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen, vor allem im Hinblick auf Luftbelastung, Wasserversorgung, Gewässergüte, Freiraumnutzung u. a., nicht erheblich verschlechtern soll. Denn nur ein System von zusammenhängenden Freiräumen, also nicht besiedelten Flächen, unter Einbeziehung der landschaftlichen Strukturen ist in der Lage, die natürliche Umwelt weitgehend als funktionsfähigen Ausgleichsraum gegenüber den besiedelten Gebieten zu erhalten.

zu 1.3 Der ländliche Raum unter Einbeziehung der noch weitgehend land- und forstwirtschaftlich geprägten Teilräume des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen (vgl. A II 2.3, 2.4 und Begründungskarte 1 sowie Karte 1 „Raumstruktur“) sind aus ökologischer Sicht von weit geringeren Belastungen gekennzeichnet als die stärker städtisch-industriell genutzten Teilräume (vgl. A II 2.5 und Begründungskarte 1). Sie dienen aufgrund ihres noch weitgehend intakten Naturhaushaltes und ihrer ausgedehnten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung als Ausgleichs- und Versorgungsraum insbesondere für die engere Verdichtungszone im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Aber auch hier ist es erforderlich, dass sich die Nutzungsansprüche an den Raum an der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes orientieren. Jeder Naturraum besitzt aufgrund seines natürlichen Potentials eine spezifische Leistungsfähigkeit, die sich sowohl in der Qualität und der Quantität der vorhandenen Lebensbereiche als auch in der Nachhaltigkeit der vorhandenen Ressourcen ausdrückt. Erhaltung, Pflege und Schutz der vorhandenen Naturlandschaft mit ihrer Vielfalt an Formen und Strukturen ist notwendig, um die natürlichen Regelungskräfte nicht zu gefährden. Dies trifft für jede Art der bestehenden bzw. geplanten Nutzung zu.

Die Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes ist nicht Selbstzweck. Sowohl die nachhaltige Leistungsfähigkeit, z. B. der Böden für die Land- und Forstwirtschaft, als auch die vorhandene bzw. geplante Erholungsnutzung sind weitgehend davon abhängig (vgl. B VII 1.3). Die Erhaltung und Pflege der vorhandenen reichen und vielgestaltigen Naturlandschaft der einzelnen Landschaften bzw. Landschaftsteile der Region muss daher auch von ökonomischem Interesse sein.

zu 1.4 Als Grünzüge von regionaler Bedeutung werden die nicht überbauten Talräume einschließlich Talrandbereiche und Talterrassen angesehen, die in die am stärksten verdichteten Bereiche des im Zentrum des Mittelfränkischen Beckens gelegenen großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen hineinreichen bzw. sie durchziehen. Es handelt sich hierbei um die einzelnen Teile des Rednitz-/Regnitz-/Pegnitz-Flusssysteme einschließlich der wichtigsten Seitentäler (vgl. auch Begründung zu 2.1).

Die regionalen Grünzüge sind neben den geschlossenen Waldgebieten im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen die wesentlichen ökologischen Ausgleichsflächen, da sie eine Verzahnung der ländlichen, relativ unbelasteten Teilräume der Region mit den stärker belasteten Verdichtungsbereichen herstellen. Diese Verbindungsfunktion der Grünzüge ist vor allem für die klimatische Situation des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen von Bedeutung, sollte aber auch im Hinblick auf die Erholungsnutzung nicht unterschätzt werden (vgl. B VII 2.1).

Die klimatische Bedeutung der regionalen Grünzüge ergibt sich aus der reliefbedingten großräumigen Beckenlage des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen zwischen der Frankenhöhe im Westen und der Frankenalb im Osten. Diese Situation ist mit ausschlaggebend für die größere Häufigkeit von austauscharmen Inversionswetterlagen, die eine Anreicherung von Luftverunreinigungen begünstigen und somit die Belastungsfaktoren für den Menschen verstärken.

Voraussetzung für die Verbesserung der bestehenden Situation ist eine Kombination technischer Verbesserungsmaßnahmen (Entstaubungsanlagen, Entschwefelungsanlagen) mit der konsequenten Erhaltung der siedlungsfreien Talräume und der Wälder (vgl. Begründung zu B III 4.1 und 4.2) als klimatische Ausgleichsräume (vgl. B XII 1.2 sowie Begründung zu B XII 1.2). Dabei sind die Talräume als bevorzugte Leitlinien für regionale Luftströme anzusehen, die auch bei austauscharmen Wetterlagen schwache Windströmungen in die städtisch-industriell genutzten Teilräume (vgl. Begründungskarte 1) gelangen lassen.

zu 1.5 Nach dem in Art. 2 Nr. 14 BayLplG enthaltenen Raumordnungsgrundsatz soll auf eine ausreichende überörtliche Gliederung von Siedlungsgebieten durch Grün- und sonstige Freiflächen hingewirkt werden.

Trenngrünflächen stellen geeignete Instrumente zur Gliederung von Siedlungsflächen dar. Sie ergänzen das unter Ziel 1.2 geforderte System von zusammenhängenden Grün- und sonstigen Freiflächen, das in der Region im Wesentlichen durch die Talräume und Wälder gebildet wird, innerhalb besiedelter Räume.

Bei der weiteren Siedlungsentwicklung werden aller Voraussicht nach in verstärktem Maße Trenngrünflächen notwendig werden, um großflächige Siedlungsstrukturen zu gliedern und um der Entstehung weiterer Siedlungsbänder, vor allem in den regional bedeutsamen Talräumen, entgegenzuwirken.

zu 1.6 Der Rückgang an Tier- und Pflanzenarten in den letzten Jahren ist beträchtlich. Viele Arten sind in ihrem Bestand gedroht. Die heimischen Tier- und Pflanzenarten können nur dann erhalten werden, wenn auch ihre Lebensräume erhalten und soweit notwendig gepflegt werden. Dabei werden in der Regel naturnahe, d. h. vom Menschen nur wenig oder nicht beeinflusste Biotope (u. a. Flachmoore, Bruchwälder) sowie durch spezifische menschliche Wirtschaftsweisen entstandene Biotope (z. B. Wacholderheiden, Streuwiesen) gleichermaßen als erhaltenswert angesehen. Ihre Hauptbedeutung liegt neben der eigenen Stabilität und der dadurch bedingten ökologischen Ausgleichswirkung in der Tatsache begründet, dass sie als Lebens- und Rückzugsraum bedrohter Tier- und Pflanzengemeinschaften dienen.

Wichtige Abläufe im Naturhaushalt sind von den Wechselbeziehungen zwischen naturnahen Flächen untereinander und intensiv genutzten Flächen abhängig. Aus ökologischen Gründen ist es daher erforderlich, dass ein möglichst engmaschiges Netz wertvoller Biotope einen rechtlichen Schutzstatus bekommt.

Die bereits vorhandene Kartierung „Schutzwürdige Biotope in Bayern“ des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz wird gegenwärtig von den Naturschutzbehörden fortgeschrieben. Aus den bisherigen Untersuchungen geht hervor, dass der Biotopflächenanteil, insbesondere des Mittelfränkischen Beckens, weit unter dem bayerischen Durchschnitt liegt.

zu 2 Schutz und Pflege wertvoller Landschaftsteile

zu 2.1 Regionale Grünzüge

In Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ sind die regionalen Grünzüge schematisch zeichnerisch erläuternd dargestellt. Die Bedeutung der regionalen Grünzüge wurde in der Begründung zu 1.4 ausführlich erläutert (vgl. auch B XII 1.2). Da der Regionalplan die regionalen Grünzüge nur schematisch darstellen kann, ist es erforderlich, eine detaillierte Abgrenzung in Landschafts- bzw. Bauleitplänen anzustreben. Darüber hinaus erscheint es notwendig, dass hier eine Festlegung der Nutzungen dieser Flächen erfolgt.

Regionale Grünzüge sind zusammenhängende Bereiche, die aufgrund unterschiedlicher Funktionen - in der Region 7 vor allem wegen ihrer klimatischen und ihrer Erholungsfunktion - vor der Besiedelung oder anderen funktionswidrigen Nutzungen bewahrt werden sollen. Zu den funktionswidrigen Nutzungen gehören in der Regel auch überörtlicher Straßenbau, Gewässerausbau und sonstige Eingriffe in den Naturhaushalt. Bei Ausnahmen ist es daher erforderlich, deren ökologische Verträglichkeit in einem geeigneten Verfahren (z. B. Raumordnungsverfahren) nachzuweisen. Dies gilt auch für die in Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ als zeichnerisch erläuternde Darstellung verbaler Ziele gekennzeichneten geplanten Infrastrukturmaßnahmen, die für die weitere Entwicklung der Region als unverzichtbar angesehen werden.

Andererseits werden folgende Nutzungen in der Regel als verträglich angesehen: ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, Ton- und Sandabbau - wenn keine nachhaltigen Beeinträchtigungen, Veränderungen und Schäden im Naturhaushalt damit verbunden sind - Anlage von Parks, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel- und Badeplätze, Friedhöfe oder vergleichbare Nutzungen.

Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass der Entwicklung bandartiger Siedlungsstrukturen in den regionalen Grünzügen entgegengewirkt wird. Im Bereich der engeren Verdichtungszone im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen ist es erforderlich, auf eine Besiedelung der regionalen Grünzüge aus Gründen des ökologischen Ausgleichs, insbesondere der Luftreinhaltung, sowie aufgrund ihrer Funktion für die Erholungsnutzung generell zu verzichten (vgl. B II 1.4).

zu 2.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Nach Art. 17 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG sind in den Regionalplänen jene Gebiete darzustellen, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt. Diese Gebiete sollen nach LEP B I 2.3 in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts und haben auch keine vergleichbaren Funktionen. Ihre Bedeutung soll insbesondere bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum gewürdigt werden. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete fassen jedoch auf Regionsebene großflächig jene Gebieten zusammen, in

welchen vorwiegend die Landschaftsteile liegen, die nach dem Naturschutzrecht eines besonderen Schutzes bedürfen. Gemäß Art. 10 Abs. 2 BayNatSchG sollen Landschaftsschutzgebiete vornehmlich in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten liegen. Die in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiete enthalten daher insbesondere jene Gebiete, die bereits durch Rechtsverordnung als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt sind bzw. wo konkrete Verordnungsentwürfe existieren. Dies trifft in der Region insbesondere zu für die Städte Nürnberg, Erlangen, Fürth und Schwabach sowie für die Landkreise Nürnberger Land, Fürth und Roth. Darüber hinaus wurden auch die Waldgebiete, die zu Bannwald erklärt werden sollen, als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen (vgl. B III 4.2 und Karte 3 „Landschaft und Erholung“).

Bei den in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebieten handelt es sich um die landschaftsökologisch bedeutsamsten Teilbereiche der Region, wie

- besonders reizvolle und vielfältig strukturierte Landschaften und Landschaftsteile
- die siedlungsfreien Talräume der Flüsse und Bäche
- Waldgebiete mit hohem Erholungswert bzw. großer Bedeutung für den Naturhaushalt
- wertvolle Feuchtbereiche
- Höhenzüge und Hanglagen.

Die ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiete erfüllen damit auch die Forderungen des LEP B I 2.3, nach dem als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden sollen

- charakteristische Landschaften, die für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild oder für die Erholung von besonderer Bedeutung sind
- vorwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Freiräume mit besonderen ökologischen Funktionen
- zusammenhängende Waldgebiete mit besonderen Funktionen für Naturhaushalt und Erholung
- ökologisch und gestalterisch wertvolle Seen-, Teich- und Flusslandschaften.

Neben der verbalen und zeichnerischen Ausweisung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete werden im folgenden Text Aussagen gemacht, wie der besonderen Bedeutung der einzelnen Landschaften bzw. Landschaftsteile, d. h. den Belangen des Naturhaushaltes, dem Landschaftsbild und der Erholungsnutzung, Rechnung getragen werden kann.

zu 2.2.1 Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Ausläufer des Steigerwaldes“ umfasst die landschaftlich wertvollen Bereiche innerhalb der Naturräumlichen Einheiten 115.0 Hoher Steigerwald und 115.1 Östliche Steigerwald-Vorhöhen (vgl. Begründungskarte 1), soweit sie innerhalb der Region liegen.

Die Ausläufer des Steigerwaldes bilden mit ihren waldbedeckten Riedeln und den dazwischen liegenden Wiesentälern eine charakteristische Landschaft in der Region, die auch für die Erholung von Bedeutung ist. Dies wird durch die geplante Festsetzung des Naturparks Steigerwald dokumentiert (vgl. 2.3.3, B VII 2.1 und 4.1.3).

Der besonderen Bedeutung der Landschaft der Ausläufer des Steigerwaldes kann insbesondere Rechnung getragen werden durch

- Erhaltung und Neuschaffung ökologischer Regenerationsflächen, insbesondere in den Talgründen und an den Talhängen
- Erhaltung der ökologisch wertvollen Landschaftsstrukturen wie Hecken und Stufenraine, sowie der Halbtrocken- und Magerrasen
- Vermeidung von Aufforstungen in den Wiesentälern
- Vermehrung des standortheimischen Laubholzanteiles in den Wäldern bzw. Schaffung neuer Laubwaldbiotope im Zuge von Aufforstungsmaßnahmen.

zu 2.2.2 Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Talräume und talbegleitende Wälder im Mittelfränkischen Becken“ umfasst die Talräume des Rednitz-/Regnitz-Flusssystem innerhalb der Naturräumlichen Einheit 113 Mittelfränkisches Becken (vgl. Begründungskarte 1), soweit sie innerhalb der Region liegen.

Die in die Blasensandstein- bzw. Burgsandsteinflächen des Mittelfränkischen Beckens eingetieften Täler des Rednitz-/Regnitz-Flusssystem mit ihren häufig talbegleitenden Wäldern stellen eine charakteristische, ökologisch wertvolle Flusslandschaft dar, die auch für die Erholung von Bedeutung ist. Die ökologische - insbesondere klimatologische - Bedeutung der Haupttäler kommt auch in ihrer Einstufung als regionale Grünzüge zum Ausdruck (vgl. 1.4, 2.1, B II 1.4, B VII 2.1, 3.9 und Karte 2 „Siedlung und Versorgung“).

Der besonderen Bedeutung der Talräume und talbegleitenden Wälder im Mittelfränkischen Becken kann insbesondere Rechnung getragen werden durch

- Rekultivierung und Renaturierung bestehender oder geplanter Abbaufächen unter verstärkter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes oder einer möglichen Erholungsnutzung
- Erhaltung und Erweiterung der Dauergrünlandnutzung und der naturnahen Auwaldreste
- Erhaltung der unregulierten Flussabschnitte, Altwasserarme, Quellaustritte und sonstigen Feuchtbiotope
- Vermeidung von Aufforstungen in den Wiesentälern
- Erhaltung wertvoller Pflanzen- und Tiervorkommen.

zu 2.2.3 Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Weihergebiet des Aischgrundes im Mittelfränkischen Becken“ umfasst die ökologisch wertvollen Bereiche im nördlichen Teilbereich der Naturräumlichen Einheit 113.6 Nördliche Mittelfränkische Platten zwischen den Naturräumlichen Grundeinheiten 13.61 Membacher Rücken und 113.66 Aischtal (vgl. Begründungskarte 1).

Der Aischgrund ist eine ökologisch bedeutsame Wald- und Teichlandschaft, die sich vor allem durch ihren Feuchtbiotopreichtum auszeichnet. Besonders hervorzuheben sind das Landschaftsschutzgebiet und das Naturschutzgebiet „Mohrhof“ (vgl. Karte 3 „Landschaft und Erholung“).

Der besonderen Bedeutung der Landschaft des Weihergebietes des Aischgrundes im Mittelfränkischen Becken kann insbesondere Rechnung getragen werden durch die Erhaltung der ökologisch wertvollen Feuchtgebiete.

zu 2.2.4 Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Waldgebiete und Höhenzüge im Mittelfränkischen Becken“ umfasst die großen zusammenhängenden Waldbereiche in der Naturräumlichen Einheit 113 Mittelfränkisches Becken, insbesondere im Bereich der Untereinheit 113.5 Nürnberger Becken und Sandplatten, sowie die Grundeinheiten 113.32 Cadolzheimer Höhenzug, 113.43 Aßenberger Hügelgruppe, 113.44 Heidenberg und 113.61 Membacher Rücken, soweit sie innerhalb der Region liegen (vgl. Begründungskarte 1)

Die Waldgebiete besitzen überwiegend besondere Funktionen für den Naturhaushalt und die Erholung (vgl. B VII 3.8). Ein Großteil der dazu gehörenden Waldbereiche soll zu Bannwald erklärt werden (vgl. B III 4.2 und Karte 3 „Landschaft und Erholung“).

Die Höhenzüge bilden mit oder ohne Waldbedeckung markante Reliefeinheiten in der Flachlandschaft des Mittelfränkischen Beckens und sind daher von besonderer Bedeutung für die Erholung (vgl. auch B VII 3.9).

Der besonderen Bedeutung der Waldgebiete und Höhenzüge des Mittelfränkischen Beckens kann insbesondere Rechnung getragen werden durch

- Erhaltung der landschaftlichen Attraktivität für die Erholungsnutzung
- Erhaltung und Neuschaffung ökologisch wertvoller Landschaftsstrukturen wie z. B. Hecken, naturnahe Bachläufe, Bruchwälder und sonstige Feuchtbiotope
- Erhaltung wertvoller Pflanzen- und Tiervorkommen
- Vermeidung von Aufforstungen im Bereich der Wiesentäler
- Vermeidung weiterer Durchschneidungen durch Infrastrukturmaßnahmen
- Erhaltung und Vermehrung der Laubholzanteile
- Rekultivierung bestehender oder geplanter Abbauflächen unter besonderer Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes und der Erholungsnutzung
- Vermeidung von Bodenerosionsschäden in Steillagen
- Schonung des gesamten Dillenberges.

zu 2.2.5 Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Spalter Hügelland und Brombachseegebiet“ umfasst die landschaftlich wertvollen Bereiche der Naturräumlichen Einheit 113.4 Spalter Hügelland (vgl. Begründungskarte 1) innerhalb der Region und den Anteil der Region am Brombachsee.

In der charakteristischen Hügellandschaft kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Landschaftsbildes und der Erholung besondere Bedeutung zu. Im Bereich des Brombachsees und der Igelsbachvorsperre befindet sich ein regionaler Erholungsschwerpunkt im Entstehen (vgl. B VII 2.3).

Der besonderen Bedeutung der Landschaft im Bereich des Spalter Hügellandes und Brombachseegebietes kann insbesondere Rechnung getragen werden durch

- Erhaltung der hohen landschaftlichen Attraktivität für die Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung
- bedarfsgerechten Ausbau der Erholungs- und Fremdenverkehrsnutzung am Brombachsee
- Vermeidung von Aufforstungen in den Wiesentälern

- Erhaltung der Schluchtwälder in den tief eingeschnittenen Seitentälern
- Erhaltung der ökologisch wertvollen Landschaftsstrukturen, wie Hecken, Hangterrassen, Streuobstlagen usw.

zu 2.2.6 Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Wälder, Höhenzüge und Täler im Vorland der Nördlichen Frankenalb“ umfasst die ökologisch wertvollen Bereiche der Naturräumlichen Einheiten 112.1 Erlanger Albvorland und des nördlichen Teils der Naturräumlichen Einheit 112.0 Laufer Albvorland (vgl. Begründungskarte 1) innerhalb der Region.

Das Gebiet zeichnet sich durch einen Biotopreichtum innerhalb der teilweise ausgeräumten Landschaft aus mit einer Reihe wertvoller naturnaher Bachläufe und Waldreste, die ökologische Ausgleichsfunktionen ausüben. In Teilbereichen (Erlanger Albvorland) kommt dem Schutz und der Pflege der Landschaft auch aus Gründen der Erholung besonderes Gewicht zu.

Der besonderen Bedeutung der „Wälder, Höhenzüge und Täler im Vorland der Nördlichen Frankenalb“ kann insbesondere Rechnung getragen werden durch

- Erhaltung der typisch kleinstrukturierten Landschaft um Kalchreuth und Bullach mit wertvollen Tier- und Pflanzenvorkommen
- Erhaltung oder - bei hohem Nadelholzanteil - Hebung des Laubholzanteiles in den Wäldern
- Rekultivierung bestehender oder geplanter Abbauflächen unter besonderer Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes.

zu 2.2.7 Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Nördliche Frankenalb und Pegnitztal“ umfasst nahezu flächendeckend - ausgenommen besiedelte Gebiete und intensiv landwirtschaftlich genutzte Teilbereiche - die Naturräumlichen Einheiten 080.4 Gräfenberger Alb, 080.5 Pegnitzalb und 080.7 Veldensteiner Forst innerhalb der Region (vgl. Begründungskarte 1).

Der Albanstieg sowie die kuppige, von tief eingeschnittenen, engen Tälern durchzogene charakteristische Alblandschaft der „Hersbrucker Schweiz“ ist für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und die Erholung gleichermaßen von besonderer Bedeutung. Das Gebiet nördlich der Pegnitz gehört zum geplanten Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst (vgl. 2.3.3, B VII 2.1 und 4.1.1).

Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet ist größtenteils als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt (vgl. Karte 3 „Landschaft und Erholung“).

Der besonderen Bedeutung der Landschaft der Nördlichen Frankenalb und des Pegnitztales kann insbesondere Rechnung getragen werden durch

- Bewahrung der besonders wertvollen Landschaftsteile (Steilanstieg der Nördlichen Frankenalb, Talhänge, Dolomitkuppen der Pegnitzalb) vor nachteiligen Erschließungsmaßnahmen
- Erhaltung der bestehenden Feld-Wald-Verteilung und des Laubholzanteiles in den Wäldern
- Erhaltung der extensiven Bewirtschaftung der Steilhänge und Talgründe

- Vermeidung von Kalksteinabbau in Bereichen mit großer Fernwirkung (Albanstieg, Talhänge).

zu 2.2.8 Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Mittlere Frankenalb und Moritzberggebiet“ umfasst die überwiegenden Bereiche - ausgenommen lediglich die Siedlungsgebiete und intensiv landwirtschaftlich genutzten Teilbereiche - der Naturräumlichen Einheiten 081.0 Neumarkter Flächenalb, 081.1 Lauterach-Kuppenalb sowie den südlichen Teil der Naturräumlichen Einheit 112.0 Laufer Albvorland innerhalb der Region (vgl. Begründungskarte 1).

Der Albanstieg, der Moritzberg als isolierter Zeugenberg, der kuppige Ostteil sowie die tief eingeschnittenen Täler charakterisieren die Eigenständigkeit des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild und die Erholung sind hier gleichermaßen bedeutsam.

Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet ist größtenteils als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt (vgl. Karte 3 „Landschaft und Erholung“).

Der besonderen Bedeutung der Landschaft und Mittleren Frankenalb und des Moritzberggebietes kann insbesondere Rechnung getragen werden durch

- Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt und Attraktivität für die Erholungsnutzung
- Erhaltung der Kalkbuchenwälder und der Trockenbiotope
- Erhaltung der naturnahen Bachsysteme im Moritzberggebiet
- Erhaltung der noch nicht gefassten Quellaustritte mit Schluchtwäldern
- Erhaltung wertvoller Landschaftsstrukturen wie Hecken und Dolinen.

zu 2.2.9 Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Altdorfer Albvorland der Mittleren Frankenalb“ umfasst die landschaftlich wertvollen Landschaftsteile der Naturräumlichen Einheit 111.2 Altdorfer Albvorland (vgl. Begründungskarte 1), soweit sie innerhalb der Region liegen.

Das hügelige, von der Schwarzach (zur Rednitz) und ihren Nebenflüssen geprägte Gebiet ist von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Erholung. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet ist größtenteils als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt (vgl. Karte 3 „Landschaft und Erholung“). Das Schwarzachtal ist als regionaler Grünzug von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Erholung (vgl. 1.4, 2.1, B VII 2.1 und Karte 2 „Siedlung und Versorgung“).

Der besonderen Bedeutung der Landschaft des Altdorfer Albvorlandes kann insbesondere Rechnung getragen werden durch

- Erhaltung naturnaher Bachläufe und Waldbereiche
- Erhaltung anderer wertvoller Landschaftsstrukturen, wie Hecken und Feuchtbereiche
- Erhaltung des auch kulturhistorisch wertvollen Ludwig-Donau-Main-Kanals.

zu 2.2.10 Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Rothseegebiet“ umfasst die Wälder und sonstigen landschaftlich wertvollen Bereiche um den geplanten Rothsee zwischen der A 9, dem MD-Kanal und der Staatsstraße 2237. Der geplante Rothsee wird zu einem Erholungsschwerpunkt von regionaler Bedeutung entwickelt werden (vgl. B VII 2.3). Das landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiet ist daher von besonderer Bedeutung für die Erholung.

Der besonderen Bedeutung des Rothseegebietes kann insbesondere Rechnung getragen werden durch (vgl. auch Begründung zu 3.2.5)

- bedarfsgerechten Ausbau der Fremdenverkehrs- und Erholungsnutzung am Rothsee
- Hebung der landschaftlichen Vielfalt und ökologischen Qualität im Umland des Rothsees.

zu 2.2.11 Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Schwarzachtal (zur Altmühl) und Gebiet um den Kauerlacher Weiher im Vorland der Mittleren Frankenalb“ umfasst die ökologisch wertvollen Teilbereiche der Naturräumlichen Einheit 111.0 Freystädter Albvorland innerhalb der Region (vgl. Begründungskarte 1).

Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet beinhaltet die ökologisch bedeutsame Flusslandschaft der Schwarzach (zur Altmühl) und die Feuchtbereiche um den Kauerlacher Weiher. Die „Vogelfreistätte Kauerlacher Weiher“ ist als Naturschutzgebiet festgesetzt (vgl. Karte 3 „Landschaft und Erholung“). Im Bereich der Schwarzachwiesen ist ein Naturschutzgebiet geplant.

Der besonderen Bedeutung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes kann insbesondere Rechnung getragen werden durch

- Erhaltung der Rast- und Brutfunktion für bedrohte Vogelarten
- Erhaltung der ökologisch wertvollen Flächen wie Weiher, Feuchtwiesen, Flächen mit Verlandungsgesellschaften, Bruchwälder und Laubholzrelikte.

zu 2.2.12 Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Teilbereiche der Südlichen Frankenalb mit den Tälern der Schwarzach (zur Altmühl) und der Thalach sowie den Zeugenbergen und Ausläufern der Südlichen Frankenalb (Schlossberg, Auerberg, Hofberg, Eichelberg und Altenberg)“ umfasst die landschaftlich wertvollen Teile der Naturräumlichen Einheiten 082.2 Altmühlalb, 082.3 Östliche Altmühlalb, 110.3 Weißenburger Bucht und 110.4 Vorland der Anlauteralb, soweit sie innerhalb der Region liegen (vgl. Begründungskarte 1).

Das so umrissene landschaftliche Vorbehaltsgebiet stellt eine eigenständige, charakteristische Landschaft dar, die für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild und die Erholung von besonderer Bedeutung ist. Dies wird auch dadurch dokumentiert, dass sich hier ein Teil des geplanten Naturparks Altmühltal befindet (vgl. 2.3.3, B VII 2.1 und 4.1.2).

Der besonderen Bedeutung der Landschaft des genannten Vorbehaltsgebietes kann insbesondere Rechnung getragen werden durch

- Vermeidung nachteiliger Erschließungsmaßnahmen im Bereich des Albanstieges, der Zeugenberge, der Ausläufer der Südlichen Frankenalb und der Talhänge
- Erhaltung der Halbtrocken- und Magerrasen sowie der naturnahen Waldbestände
- Vermeidung von Kalksteinabbau in Bereichen mit großer Fernwirkung
- Erhaltung der Ried- und Streuwiesen.

zu 2.3 Schutzgebiete, Naturparke

zu 2.3.1 Die Festsetzung von Naturschutzgebieten durch Rechtsverordnung richtet sich nach Art. 7

BayNatSchG; sie ist nicht Aufgabe des Regionalplans. Der Schutz typischer und wertvoller Bestandteile der Natur steht als kulturelle Aufgabe gleichrangig neben der Erhaltung wertvoller Bausubstanz bzw. der Bewahrung sonstiger kultureller Errungenschaften.

Die Region verfügt derzeit über sieben durch Rechtsverordnung festgesetzte Naturschutzgebiete (vgl. Karte 3 „Landschaft und Erholung“). Sie haben eine Fläche von ca. 468 ha und decken lediglich 0,2 % der Regionsfläche ab. Dieser Bestand entspricht bei weitem nicht der Ausstattung der Region mit naturschutzwürdigen Landschaftsteilen.

zu 2.3.2 Die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten durch Rechtsverordnung richtet sich nach Art. 10 BayNatSchG. Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete sind in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ nachrichtlich dargestellt.

Sie stellen bisher in einigen Bereichen nur Teilstücke eines nach landschaftsökologischen und freiraumplanerischen Gesichtspunkten erforderlichen Systems von Landschaftsschutzgebieten dar. Die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten bedarf daher in der stark verdichteten Industrieregion Mittelfranken einer weiteren Ergänzung.

Mit der Festsetzung der beiden Landschaftsschutzgebiete „Nördlicher Jura“ und „Südlicher Jura mit Moritzberg“ am 08.11.1985 hat sich der Bestand an Landschaftsschutzgebieten in der Region wesentlich erhöht. Z. Zt. (Stand 20.01.1988) sind ca. 19 % der Regionsfläche nach Art. 10 BayNatSchG geschützt.

Außer im Landkreis Nürnberger Land mit 54,4 % der Gebietsfläche und in der Städteachse (28,2 % der Gebietsfläche) wird der Bestand an Landschaftsschutzgebieten dem tatsächlichen Umfang schützenswerter Landschaftsteile jedoch noch nicht gerecht.

Als besonders schützenswert werden angesehen:

- die siedlungsfreien Talräume der Flüsse und Bäche als wichtigste landschaftsgliedernde Leitlinien, insbesondere des Mittelfränkischen Beckens, vor allem aus klimatischen Gründen und aus Gründen der Erholung
- die für Erholung, Klimaausgleich und Hydrologie bedeutsamen stadtnahen Wälder im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen
- die Feuchtgebiete, vor allem im Aischgrund wegen ihrer ökologischen Wertigkeit
- Teilbereiche des Albvorlandes, vor allem wegen der vom Landschaftsbild geprägten Erholungswirksamkeit (Altdorfer Albvorland, Erlanger Albvorland) und der aus ökologischen Gründen bedeutsamen Waldbereiche, naturnahen Bachläufe und Feuchtgebiete
- die Frankenalb, da hier wie in keiner anderen Landschaft die Region die in Art. 10 BayNatSchG geforderten Notwendigkeiten für die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet (Erhaltung oder Wiederherstellung des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter; Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes; besondere Bedeutung für die Erholung) gegeben sind
- das Spalter Hügelland, vor allem aus Gründen des Landschaftsbildes und der Erholung.

zu 2.3.3 Die Festsetzung von Naturparks durch Rechtsverordnung richtet sich nach Art. 11 BayNatSchG.

Die in der Region liegenden Teile der geplanten Naturparke Steigerwald, Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst und Altmühltal, die bereits seit vielen Jahren gefördert werden, bedürfen noch der förmlichen Festsetzung nach dem Bayer. Naturschutzgesetz.

Die Abgrenzung der geplanten Naturparke, soweit sie in der Region liegen, ist als Vorschlag in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ dargestellt.

Charakteristisch für die Aufgabe der Naturparke ist die Verbindung von Naturschutz und Landschaftspflege mit den Belangen von Erholung und Fremdenverkehr. Die Naturparke stellen in der Regel Landschaften von natürlicher Eigenart und Schönheit dar. Die geplanten Naturparke, an denen die Region Anteil hat, sind für den benachbarten großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen von besonderer Bedeutung, weil sie der Sicherung und Entwicklung der Erholungsnutzung dienen und als ökologische Ausgleichsräume anzusehen sind.

Die Pflege und Nutzung der Naturparke sowie deren Entwicklung für die Erholung werden in Einrichtungsplänen näher geregelt. Diejenigen Bereiche, welche die Voraussetzung von Landschaftsschutzgebieten erfüllen, liegen innerhalb der Naturparke vornehmlich in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Die für die betreffenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in den Begründungen zu 2.2.1, 2.2.7 und 2.2.12 aufgeführten Beispiele, wie der Bedeutung der Landschaft insbesondere Rechnung getragen werden kann, gelten in den Naturparks in besonderem Maße. Es wird für notwendig erachtet, dass sie in den Einrichtungsplänen berücksichtigt werden.

Die Konzentration der finanziell aufwendigen Ausbaumaßnahmen auf ausgewählte Bereiche als Schwerpunkte der Erholungsnutzung wird aus Gründen des optimalen Einsatzes von Mitteln und aus Gründen des Schutzes wertvoller Landschaftsteile für erforderliche gehalten (vgl. auch B VII 4.1).

zu 3 Gestaltung-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen

zu 3.1 Im Siedlungsbereich

zu 3.1.1 Nach dem in Art. 2 Nr. 14 BayLplG enthaltenen Raumordnungsgrundsatz soll auf eine ausreichende überörtliche Gliederung von Siedlungsgebieten durch Grün- und sonstige Freiflächen hingewirkt werden.

Die Entwicklung der Siedlungsbereiche ist vielfach ohne Rücksicht auf die vorhandene Struktur und Landschaft erfolgt. Eine wichtige Voraussetzung für eine intakte Stadt- bzw. Siedlungslandschaft ist daher die Erhaltung landschaftsprägender Geländeausbildungen und natürlicher Landschaftsstrukturen im Siedlungsbereich (Wasserläufe, Wald- und Grünflächen usw.). Zusammenhängende, in die freie Landschaft übergreifende Grünzüge können das Stadtklima nachhaltig verbessern (vgl. dazu auch Begründung zu 1.4 und 2.1).

In zusammenhängend bebauten Siedlungsflächen, insbesondere in den zentralen Orten und in den Siedlungsschwerpunkten im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen

trägt die Durchführung und Auflockerung der Bebauung durch Freiflächen in erheblichem Maße zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts und zur Wohn- und Lebensqualität bei. Darüber hinaus bilden diese Flächen eine wesentliche Ergänzung der in Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ dargestellten regionalen Grünzüge. Als Ergänzung der regionalen Grünzüge (vgl. 2.1) zu einem System von Grün- und sonstigen Freiflächen können u. a. angesehen werden:

- im gemeinsamen Oberzentrum
Nürnberg/Fürth/Erlangen
Nürnberg
 - Gründlachtal
 - Dutzendteichgelände
 - Volkspark Marienberg
 - Stadtpark
 - Faber-Castell-Park
 - Schmausenbuck Tiergarten
 - Uferbereiche des MD-Kanals u. a.
(vgl. auch Begründung zu B VII 2.2)

- Fürth:
 - Fürther Stadtpark
 - Uferbereiche des MD-Kanals

- Erlangen:
 - Dechsendorfer Weihergebiet
 - Schlosspark
 - Rathsberg
 - Uferbereiche des MD-Kanals
 - Röthelheimgraben
 - Bachgraben
 - Steinforstgraben
 - Bimbachgraben

- in den Mittelzentren
 - Lauf a. d. Pegnitz:
 - Schlossgarten
 - Schwabach:
 - Stadtpark
 - Roth:
 - Stadtpark, Schlossgraben
 - Hersbruck:
 - Rosengarten, Michelsberg

- im möglichen Mittelzentrum
 - Herzogenaurach:
 - Schleifmühlbachtal

- in den Unterzentren
 - Altdorf b. Nürnberg:
 - Reste der ehemaligen Stadtbefestigung
 - Hilpoltstein:
 - Gänsbach- und Lohbachtal
 - Teilbereiche des MD-Kanals
 - Höchstadt a. d. Aisch:
 - Reste der ehemaligen Befestigungsanlage

-
- in den Siedlungsschwerpunkten
im großen Verdichtungsraum
Nürnberg/Fürth/Erlangen

Feucht:	Gauchsachtal
Oberasbach:	Kreuzachtal
Schwaig b. Nürnberg/Röthenbach a. d. Pegnitz	Röthenachtal
Stein:	Stadtpark
Zirndorf:	Banderachtal
	Rosenberg
	Zimmermannspark
	Kneippallee

 - in den Kleinzentren

Eckental:	Mühlbach und Eckenbach
Heroldsberg:	Bösenbach
	Gründlachtal
Mühlhausen:	Tal der Reichen Ebrach
Cadolzburg:	Kesselberg
	Schlossbereich
Veitsbronn:	Tuchenachtal
	Fembachtal
Wilhermsdorf:	Ulsenachtal
Pommelsbrunn:	Aichtal
Abenberg:	Listenachtal
	Galgenberg
Allersberg:	Langweidgraben
Georgensgmünd:	Tal der Fränkischen und Schwäbischen Rezat
	Steinachtal
Greding:	Schwarzachtal (zur Altmühl)
Heideck:	Tal der Roth
Spalt:	Tal der Fränkischen Rezat
Thalmässing:	Thalachtal
Wendelstein:	Uferbereiche des Ludwig-Donau-Main-Kanals.

Zur Vermeidung von neuen großflächigen Siedlungsstrukturen und Siedlungsbändern ist es erforderlich, bei der weiteren Siedlungsentwicklung zusätzliche Trenngrünflächen einzuplanen.

- zu 3.1.2 Die Flüsse im Keuperbereich des Mittelfränkischen Beckens weisen besonders starke Schwankungen im Abfluss auf. In den regelmäßig überschwemmten Talgründen ist es daher erforderlich, Bodenabschwemmungen zu vermeiden und die Minereraldüngung dem Pflanzenbedarf anzupassen. Dazu gehört auch, dass die extensive Dauergrünlandnutzung in den Talgründen erhalten und gefördert wird (vgl. B III 2.4.2). Dies dient innerhalb der engeren Verdichtungszone im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen vor allem auch der Erholungsnutzung.

Entlang der Flüsse und Bäche ist es aus ökologischen und wasserwirtschaftlichen Gründen notwendig, dass düngungsfreie Uferlandstreifen angestrebt werden.

In nahezu allen Talräumen des Mittelfränkischen Beckens fehlt bis auf kleine Reste die ursprünglich vorhandene Auwaldvegetation. In weiten Bereichen sind selbst bachbegleitende Gehölzsäume nicht mehr vorhanden. Die Anlage von kleinflächigen, standortgerechten Auwäldern zur ökologischen Bereicherung der durchgehenden Wiesennutzung wird als notwendig erachtet.

- zu 3.1.3 Nachhaltige Landschaftsveränderungen sind vor allem dort zu erwarten, wo sich auch in Zukunft eine verstärkte Siedlungsentwicklung abzeichnet bzw. regionalplanerisch erwünscht ist. Dies trifft in der Region im Wesentlichen für die zentralen Orte zu.

Um negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft entgegenzuwirken, ist es notwendig, dass Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden. In Verbindung mit der Bauleitplanung kommt es darauf an, die verschiedenen Nutzungen so zu lenken, dass ein ausreichend leistungsfähiges System von Grün- und sonstigen Freiflächen erhalten bleibt. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Erhaltung, die Neuschaffung und Ausweitung innerstädtischer Grünräume unter erhöhter Berücksichtigung naturnaher Biotop- und Landschaftsstrukturen als natürliche Gliederungselemente und als ökologisch - insbesondere klimatisch bedeutsame Ausgleichsräume - vor allem über Landschaft- und Grünordnungspläne, angestrebt werden.

- zu 3.2 In der freien Landschaft

- zu 3.2.1 In den durch intensive Landnutzung geprägten Teilen der Region (vgl. A II 2.4), insbesondere im Westen des Mittelfränkischen Beckens, im Vorland der Frankenalb und im Bereich der lehmüberdeckten Südlichen Frankenalb (vgl. Begründungskarte 1), sind ökologische Ausgleichsflächen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, für die natürliche Regulierung und Regeneration, den Klima- und Bodenschutz und die Bereicherung des Landschaftsbildes besonders wichtig.

Da es sich hier um Bereiche handelt, die von wertvollen Biotopen nur spärlich durchsetzt sind, ist die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen aus den genannten Gründen vorrangig. Sie kann vor allem im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen, im Zuge von Straßenbauten, bei der Rekultivierung und Renaturierung von Abbauflächen bzw. Deponien sowie im Zuge waldbaulicher Maßnahmen erfolgen.

- zu 3.2.2 Für die Sicherung der ökologischen Ausgleichsflächen in der Region kommt der Land- und Forstwirtschaft - rd. 84 % der Regionsfläche werden land- und forstwirtschaftlich genutzt - eine bedeutende Rolle zu. Dies gilt insbesondere für die Teilbereiche der Region, die sich durch eine kleinräumige, vielfältige Nutzungsstruktur auszeichnen (vgl. A II 2.3 und Begründungskarte 1). Die Berücksichtigung landschaftsökologischer Erfordernisse bei der Bewirtschaftung sind hier von großer Bedeutung. Dazu gehört ein auf die Belastbarkeit des jeweiligen Standortes abgestimmter Anbau ebenso, wie die Erhaltung der noch häufig vertretenen Landschaftselemente und vielfältigen Landschaftsstrukturen.

Damit kann insbesondere in den Landschaftsteilen, die sich durch eine kleinräumige, vielfältige Nutzungsstruktur auszeichnen, der sich überlagernden Erholungsfunktion am besten Rechnung getragen werden. Denn die für diese Naturräume charakteristischen Landschaftselemente, wie Hecken und Feldgehölze, Streuobstkulturen, weite Talauen in Dauergrünlandnutzung, Auwaldsäume entlang der Fließgewässer, enge Seitentäler (teilweise als Wiesensohlentälchen ausgebildet), Zeugenberge, Steilhänge der Frankenalb. Weiher und Weiherketten, Kalkbuchenwälder der Frankenalb usw., bereichern auch das optische Erleben der Landschaft, gliedern die Landschaft, dienen der Einbindung der Siedlungsflächen in die Landschaft und tragen mit ihrer Vielfältigkeit zu einer höheren natürlichen Erholungseignung bei. Hierzu gehört auch die Feld-Wald-Verteilung, da zwischen der Erholungswirksamkeit und dem Verhältnis zwischen bewaldeten und unbewaldeten Flächen sowie deren Verteilung ein enger Zusammenhang besteht. Mischwälder, aufgelockerte Wälder mit Lichtungen und Wiesentälchen bzw. Landschaften, die sich durch eine kleinflächig wechselnde Verteilung von Wäldern und Fluren auszeichnen, wie sie z. B. in der Frankenalb anzutreffen ist, werden in der Regel von Erholungssuchenden bevorzugt.

- zu 3.2.3 Die Forderung nach einer Bereicherung der Landschaft mit ökologisch bedeutsamen Biotopen gilt grundsätzlich auch für die großflächigen monostrukturierten Forste, wie die Kiefernwälder des Mittelfränkischen Beckens und des Steigerwaldes.

Mit der Einbringung standortheimischer, naturnaher Laubbaumarten und der Neuschaffung stabilisierender Biotope kann der Störanfälligkeit dieses Ökosystems (durch Schädlingsbefall, Bodendegeneration, Windwurf, Hangrutschung usw.) wirksam begegnet werden. Der Erhaltung oder Neuschaffung naturnaher Waldbestände innerhalb der monostrukturierten Forste kommt daher eine verstärkte Bedeutung zu. Allerdings ist es dabei unerlässlich, vorrangig auf die Reduzierung landeskulturell und landschaftlich untragbar hoher Rehwildbestände hinzuwirken.

- zu 3.2.4 Nach Art. 6 d BayNatSchG genießen Feuchtflächen einen besonderen Schutz. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes ökologisch besonders wertvoller Nass- und Feuchtflächen führen können, bedürfen der Erlaubnis.

Das Wasser ist eine der wichtigsten Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen. Eingriffe in die Landschaft haben oft auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zur Folge und sind daher auf die Erhaltung eines ausgeglichenen Wasserhaushalts abzustimmen. Naturschutz und Landschaftspflege haben deshalb ein besonderes Interesse an der Erhaltung der in der Region noch vorhandenen Feuchtgebiete, wie z. B. Altwässer, Quellen, kleinere Bachläufe und Teiche.

Durch die traditionelle Teichwirtschaft mit Schwerpunkt im Mittelfränkischen Becken, vor allem im Aischgrund, wurde jahrhundertlang ein bedeutsamer Anteil an Feuchtbiotopen in der Region erhalten. Eine intensive Weiherbewirtschaft, insbesondere maschinelle, großflächige Räumung, hohe Besatzdichte und Düngung, gefährdet viele naturnahe Biotope (vgl. dazu auch B III 2.5).

- zu 3.2.5 – Die Verhinderung, Beseitigung bzw. Milderung von Schäden in der Landschaft ist Aufgabe der Landschaftspflege. Nach LEP B I 2.2.1 sollen Schäden des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch geeignete Pflege- und Rekultivierungsmaßnahmen behoben werden. Dadurch soll nach Abschluss unvermeidbarer Eingriffe ein gleichwertiger Zustand der Landschaft (im Sinne des Art. 6 a Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG) erreicht werden, um Naturhaushalt und Landschaftsbild möglichst gering zu belasten.

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nach Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG in Landschaftsplänen bzw. Grünordnungsplänen dargestellt bzw. festgesetzt, wobei die erforderlichen Darstellungen und Festsetzungen vor allem für die Bereiche zu treffen sind

- die nachhaltigen Landschaftsveränderungen ausgesetzt sind
- die als Erholungsgebiete dienen oder als solche vorgesehen sind
- in denen Landschaftsschäden vorhanden oder zu befürchten sind
- die an oberirdische Gewässer angrenzen
- die aus Gründen der Wasserversorgung, unbeschadet wasserrechtlicher Vorschriften, zu schützen und zu pflegen sind.

Neben den jeweils betroffenen Fachplanungsträgern (Straßenbauverwaltung, Wasserwirtschaftsverwaltung, Flurbereinigungsdirektionen usw.) können auch die unteren Naturschutzbehörden nach Art. 4 BayNatSchG landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen, insbesondere auch zum Vollzug des Regionalplans, durchführen.

Neben den unter 3.1.3 aufgezeigten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei nachhaltigen Landschaftsveränderungen im Siedlungsbereich sind in der Region weitere Bereiche betroffen, in denen Eingriffe in den Landschaftshaushalt vollzogen wurden oder zu erwarten sind.

- Die in der Region besonders häufigen Sand- und Kalksteinentnahmestellen wurden in der Vergangenheit nicht in ausreichendem Maße rekultiviert. Vor allem die Sandgewinnung führte in Teilbereichen der Region zu erheblichen Eingriffen in die Landschaft, wobei sowohl das Landschaftsbild als auch der Naturhaushalt nachteilig beeinträchtigt wurden. Zur Vermeidung weiterer Landschaftsschäden soll der Abbau von Bodenschätzen in Zukunft unter Berücksichtigung landschaftspflegerischer Belange einschließlich einer landschaftsgerechten Rekultivierung und Renaturierung erfolgen (vgl. auch B IV 2.1.4). Dabei muss allerdings in Rechnung gestellt werden, dass aus Entnahmestellen aufgrund geschaffener oligotropher Boden- und Grundwasserverhältnisse in oft langjähriger, von Nutzungsmaßnahmen ungestörter Entwicklung, wertvolle Biotope entstanden sind. Bei der Rekultivierung und künftigen Nutzungsfestsetzung ist es erforderlich, eine mögliche wertvolle natürliche Sukzessionsfolge zu berücksichtigen.
- Der Bau von Infrastruktureinrichtungen, insbesondere von Verkehrsinfrastruktureinrichtungen, wird häufig von erheblichen Landschaftsschäden begleitet. Dies gilt auch für die geplanten Maßnahmen zur Überführung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet, vor allem für den Ausbau des MD-Kanals und des Rothsees. Im Ausgleich dazu ist es erforderlich, dass das Umland dieser wasserwirtschaftlichen

Großprojekte so gestaltet wird, dass es von einer möglichst vielfältigen Fauna und Flora als Lebensraum angenommen wird.

Der große Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erfordert ein dichtes Verkehrsnetz. Dadurch werden sowohl große Flächen durch Verkehrsemissionen beeinträchtigt, als auch zusammenhängende Lebensräume durchschnitten. Durch landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist es erforderlich, diese Beeinträchtigungen auf ein vertretbares Maß zu reduzieren.

- Nachhaltige Strukturveränderungen in Bezug auf die Nutzung der Landschaft und damit Veränderungen des Naturhaushaltes finden auch im Umfeld der bestehenden oder geplanten Erholungsschwerpunkte Brombachsee, Rothsee, Dechsendorfer Weiher, Hapurger Seen und Birkensee statt. Da hier Erholungsnutzung und naturschutzwürdige Bereiche eng verzahnt nebeneinander liegen bzw. liegen werden, ist es notwendig, dass die unterschiedlichen Nutzungsansprüche durch landschaftspflegerischen Maßnahmen geordnet werden.
- Im Rahmen von Rationalisierungsmaßnahmen in der Landwirtschaft werden auch in Zukunft naturbedingte Grenzertragslagen nicht mehr bewirtschaftet werden. Davon sind vor allem siedlungsferne oder vernässte Talbereiche, aber auch steile Hanglagen in den Mittelgebirgen betroffen. Ein übermäßiges Brachfallen oder eine durchgehende Aufforstung würde den reizvollen Charakter, vor allem der Täler im Steigerwald und der Frankenalb, nachteilig verändern und somit auch ihren Erholungswert empfindlich beeinträchtigen. Die Waldfreihaltung und Pflege typischer Talbereiche liegt also auch im Interesse des Fremdenverkehrs und der Erholung. Es ist daher erforderlich, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Landschaftsteilen der Region, die sich durch eine kleinräumige, vielfältige Nutzungsstruktur auszeichnen (vgl. auch A II 2.3 und Begründungskarte 1), auf die Erhaltung der ökologischen Vielfalt und der natürlichen Erholungsseignung auszurichten.
- Vor allem im Westen des Mittelfränkischen Beckens, im Vorland der Frankenalb und im Bereich der lehmüberdeckten Südlichen Frankenalb (vgl. Begründungskarte 1) dient eine angemessene Durchgrünung der Agrarlandschaft neben der Erhöhung der Erholungseignung vor allem der ökologischen Stabilisierung der meist ausgeräumten, artenarmen Landstriche.

Wie die Überprüfungen von kartierten Biotopen ergaben, weisen fünf Jahre nach der Erstkartierung bis zu 50 % bereits erhebliche Beeinträchtigungen auf, sind z. T. sogar verschwunden. Ziel sollte sein, kartierte Biotope zu einem Netz von ökologischen Zellen auszubauen. Daher ist es notwendig, dass mögliche und erforderliche Sekundärnutzungen, wie die Erhaltung oder Neuanlage kleinerer Biotopflächen mit netzartiger Verteilung, bei vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand gefördert und zur Sicherstellung - soweit möglich - in öffentliches Eigentum übergeführt werden.